

# **FRIEDHOFSSATZUNG**

## **Grabes- und Auferstehungskirche St. Cyriakus**

**für die Nutzung als Urnenbeisetzungsstätte**



Der Kirchenvorstand der Pfarre St. Lukas Düren, vertreten durch den Grabeskirchenausschuss, hat in seiner Sitzung am **31.03.2016** aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW – BestG NRW – vom 17.06.2003 nachstehende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Die Kirche St. Cyriakus, Düren ist dem heiligen Cyriakus geweiht. Die Kirche diente viele Jahre lang als Ort, an dem Menschen getauft wurden und ihren Weg mit Christus begonnen haben. Viele haben dort auch die weiteren Sakramente ihres Lebens empfangen.

Diese Kirche soll nun als Beisetzungsstätte und Ort des Gebetes dienen. Sie steht an der Schwelle desirdischen zum ewigen Leben als Zeichen unseres christlichen Glaubens. Wir nennen sie „Grabes- und Auferstehungskirche St. Cyriakus“( im Folgenden auch Grabeskirche genannt).

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Pfarre St. Lukas (im Folgenden als Träger bezeichnet) verwaltete Grabeskirche in der Cyriakusstraße in Düren-Niederau. Die Einrichtung fungiert als Friedhof. Im Altarraum steht sie außerdem als kirchliche Gottesdienststätte zur Verfügung.

### **§2 Friedhofszweck**

- (1) Die Urnenbeisetzungsstätte in der Grabeskirche ist Bestandteil der Pfarre St. Lukas, bestehend aus den Kirchengemeinden St. Anna, St. Antonius, St. Bonifatius, St. Cyriakus, St. Josef und St. Marien. Sie dient der Bestattung aller Personen, die hier ein Begräbnis wünschen.
- (2) Die Zustimmung des Trägers zu einer Bestattung setzt voraus, dass die Trauerfeier von einem Geistlichen oder einem anerkannten Vertreter (zuständig ist immer die Wohnortgemeinde) oder von einem Beauftragten einer Religionsgemeinschaft vorgenommen wird. Eine Beisetzung kann nur mit Segen und mit Namensnennung erfolgen.
- (3) Die Kirche dient dem Gedächtnis der Verstorbenen. Als Haus des Gedenkens steht sie allen offen, die sich dort zum stillen oder gemeinsamen Gebet einfinden. Den Verstorbenen gewidmete Andachten, Gottesdienste, Totenvespern, Auferstehungsfeiern und Exequien sind ausdrücklich erwünscht. An zentralen Gedenktagen wird zu besonderen Gottesdiensten eingeladen. Im Rahmen der Angebote dieser Kirche soll wöchentlich zum Gedenken an die Verstorbenen ein Gottesdienst stattfinden.
- (4) Die Kirche kann auch genutzt werden als Ausgangsort für Erdbestattungen auf anderen Friedhöfen oder vor der Kremierung. Dazu kann der Sarg oder die Urne während der Abschiedsfeier bzw. des Trauergottesdienstes oder der Hl. Messe in der Kirche stehen.

### **§3 Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Die Grabeskirche kann aus zwingendem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung entfällt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung ist

- öffentlich bekannt zu machen; der jeweilige Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, sofern sein Aufenthaltsort dem Friedhofsträger bekannt ist.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in den jeweiligen Grabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten des Verursachers der Schließung oder Entwidmung in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vor der Umbettung mitgeteilt werden.
  - (4) Soweit durch eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Urnengrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit auf Antrag andere Urnengrabstätten zur Verfügung zu stellen.
  - (5) Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Grabeskirche ist während der am Eingang bekannt gegebenen und im Internet zu erfahrenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Nahe Angehörige eines Verstorbenen, die außerhalb der festgesetzten Zeiten Zutritt zur Grabeskirche erhalten möchten, können dies in Absprache und unter Zustimmung des Trägers vereinbaren.
- (3) Der Träger kann das Betreten der Grabeskirche aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§5 Verhalten in und vor der Urnenbeisetzungsstätte**

- (1) Jeder hat sich in und vor der Grabeskirche der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Personals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Grabeskirche nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) In und vor der Grabeskirche ist es insbesondere nicht gestattet:
  - a. die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge des Trägers und der zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden
  - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten
  - c. an Sonn- und Feiertagen, bei einem Gottesdienst oder einer Bestattung Arbeiten auszuführen
  - d. ohne schriftlichen Antrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren
  - e. Druckschriften zu verteilen
  - f. die Grabeskirche, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
  - g. zu lärmeln oder zu spielen
  - h. das Mitführen von Tieren ist untersagt (Ausnahme Blindenhund)
  - i. der Verzehr von Speisen und Getränken ist untersagt
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung unmittelbar zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Trägers und sind mindestens 4 Werkstage vorher anzumelden. Der Träger kann Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Einrichtung und deren Ordnung vereinbar sind.

### **§6 Durchführung gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bestatter und sonstige Gewerbetreibende dürfen sich in und an der Urnenbeisetzungsstätte erst gewerblich betätigen, wenn sie dazu vom Träger zugelassen worden sind, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung kann vom Träger durch die Ausstellung einer Berechtigungskarte dokumentiert werden

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in und an der Urnenbeisetzungsstätte schuldhaft verursachen
- (5) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten in und an der Urnenbeisetzungsstätte nur in Abstimmung mit dem Träger durchgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen in und an der Urnenbeisetzungsstätte nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (7) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Träger die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entschädigungslos durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§7 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind schnellstmöglich nach Eintritt des Todes, jedoch mindestens vier Tage vor dem in Aussicht genommenen Beisetzungstermin beim Träger anzumelden.  
Der Anmeldung sind die nach den landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Mit der Anmeldung einer Beisetzung in einer Grabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, ist die Beisetzungsberechtigung durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen unter Beachtung des § 14 Abs. 2 zu beantragen.
- (3) Der Träger setzt in Absprache mit den Angehörigen/und oder Bestatter Ort und Zeit der Bestattung fest.

#### **§8 Urnen und Särge**

- (1) In der Grabskirche können Urnen bis zu einer Höhe von ca. 30cm und einem Durchmesser von ca. 25cm verwendet werden. Für die Asche des Verstorbenen sind Bioaschekapseln zu verwenden. Die Urnenplätze werden mit (einheitlichen Verschlussplatten) Grabplatten aus Stein angeboten.
- (2) Im Falle eines Sarges kann der Träger die Benutzung des Feerraumes der Grabskirche untersagen, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen oder gefährlichen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Eine Erdbestattung in einem Sarg ist in und an der Urnenbeisetzungsstätte nicht möglich. Jedoch kann der Sarg für eine Abschiedsfeier, einen Gottesdienst oder für Exequien vor seiner Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof oder auch vor der Kremierung in der Nähe des Altars platziert werden. Das gleiche gilt für eine Urne, die auf einem anderen Friedhof beigesetzt wird.
- (4) Einzelheiten zu den Urnen regelt die Geschäftsordnung.

#### **§9 Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern können als heilige Messe, als Exequien und als Wortgottesdienste und Abschiedsfeiern durchgeführt werden.
- (2) Einzelheiten zu Trauerfeiern regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10 Öffnen und Verschließen der Urnenplätze**

- (1) Das Öffnen und Verschließen der Urnenplätze obliegt ausschließlich dem Personal des Trägers oder von ihm Beauftragten.

## **§ 11 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit beträgt grundsätzlich 20 Jahre. Die Nutzungsdauer beginnt mit der Beisetzung und endet mit dem Ablauf der Ruhezeit. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer kann vereinbart werden. Das Entgelt für die Verlängerung beträgt pro Kalenderjahr 1/20 der Gebühr, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Dauer der Ruhezeit zu entrichten ist.
- (2) Bei Doppelgrabstätten gilt ein gemeinsamer Ablauftermin der Ruhefrist. Die Nutzungsdauer beginnt mit der Beisetzung des Erstverstorbenen und endet mit dem Ablauf der Ruhefrist des Letztverstorbenen. Für die Zeitdifferenz zwischen den Beisetzungen ist eine jährliche Gebühr von 1/20 des bei Abschluss des Vertrages geltenden Preises für ein Einzelgrab in dieser Kategorie zu zahlen; es wird taggenau abgerechnet.  
Bei Familiengrabstätten gilt ein gemeinsamer Ablauftermin der Ruhefrist. Die Nutzungsdauer beginnt mit der Beisetzung des Erstverstorbenen und endet mit dem Ablauf der Ruhefrist des Letztverstorbenen. Für die Zeitdifferenz zwischen den Beisetzungen ist eine jährliche Gebühr von 1/20 des bei Abschluss des Vertrages geltenden Preises für zwei Einzelgräber in dieser Kategorie zu zahlen; es wird taggenau abgerechnet. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die vorhandene Bioaschekapsel in ein Gemeinschaftsgrab in oder an der Grabeskirche gegeben.
- (3) Bereits zu Lebzeiten kann eine Anwartschaft auf eine bestimmte Grabstätte erworben werden. Für die Reservierung wird eine jährliche Gebühr von 1/20 des bei Abschluss des Vertrages geltenden Preises erhoben.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeiten wird durch Umbettungen nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Urnen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Trägers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.  
Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, ist auch derjenige antragsberechtigt, auf den das Nutzungsrecht gemäß § 14 Abs. 2 übergehen würde.
- (3) Umbettungen werden vom Träger durchgeführt bzw. beauftragt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von diesem bestimmt.
- (4) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dieser ist auch zur Wiederherrichtung der Grabstätte, aus der umgebettet wurde, verpflichtet.
- (5) An Umbettungen nehmen nur die vom Träger zugelassenen Personen teil.

# **IV. Grabstätten**

## **§ 13 Allgemeines**

- (1) Die Urnen werden in die erworbenen Plätze abgesenkt. Die Größe der Urnengrabstätte ist genormt; sie wird mit einer passenden Steinplatte versehen.
- (2) Einzelheiten zur Gestaltung der Grabplatten regelt die Geschäftsordnung der Grabeskirche.
- (3) Bei den Urnengrabstätten wird in Einzel-, Doppel- und Familiengrabstätten unterschieden.
- (4) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Grabeskirche. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Es besteht kein Anspruch auf erstmaligen Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an - nach der Lage bestimmten - Urnengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Etwaige

Beeinträchtigungen der Grabstätte durch weitere Ausbaustufen der Urnenbeisetzungsstätte sind zu dulden.

- (5) Die Plätze in den Grabstätten bleiben Eigentum der Angehörigen. Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Nutzungsberechtigte zu benachrichtigen. Sollte sich innerhalb von 6 Monaten kein Eigentümer finden, geht der Platz in das Eigentum des Trägers über.
- (6) Rechte an Grabstätten können von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden. An jeder Grabstätte kann nur eine natürliche oder juristische Person nutzungsberechtigt sein. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Träger jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehen, ist die Pfarre nicht ersatzpflichtig.
- (7) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zeichnung der entsprechenden Vereinbarung und nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (8) Auf Wunsch und gegen Zahlung der hierfür notwendigen Gebühr kann sich der Käufer die Lage der Grabstätte unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit aussuchen. Dies gilt sowohl für Einzel- und Doppel- als auch für Familiengrabstätten.

## **§ 14 Nutzungsberechtigung**

- (1) Nutzungsberechtigte von Urnengrabstätten haben das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und über andere Beisetzung in der Grabstätte zu entscheiden.
- (2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine Vereinbarung übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge – mit deren Zustimmung – auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Als Angehörige gelten:
  - a. der Ehegatte und Lebensgefährte
  - b. die Kinder
  - c. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter d) die Eltern
  - d. die Geschwister
  - e. die Ehegatten der unter b), c) und e) genannten Personen
  - f. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis f) müssen die Beteiligten einen Nutzungsberechtigten bestimmen. Für den Fall der Nichtbenennung wird der Älteste innerhalb der jeweiligen Gruppe Nutzungsberechtigter.
- (3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Die Übertragung von Nutzungsrechten ist nur unentgeltlich und mit vorheriger Zustimmung des Trägers möglich.
- (4) Der Träger führt weiterhin ein Verzeichnis, in dem der Familienname, Vorname, das Geburtsdatum, Sterbedatum und Bestattungstag sowie sämtliche Urnengrabstätten, Nutzungsrechte und Ruhezeiten vermerkt sind.

## **V. Formen des Gedenkens**

### **§ 15 Orte und Zugang**

- (1) Die Grabeskirche ist Bestandteil der Gemeinde. Im Eingang der Grabeskirche befindet sich ein Informationsstand, um sich über die Möglichkeiten zum Auffinden bestimmter Urmengräber zu informieren.

(2) Im Pastor Schleiermacher Haus neben der Kirche befindet sich das Büro der Verwaltung der Grabeskirche.

Gespräche mit den pastoralen Mitarbeitern der Gemeinde oder mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern anderer Religionsgemeinschaften können nach Terminvereinbarung ebenfalls im Pastor Schleiermacher Haus geführt werden.

## **§ 16 Altar und Trauerfeiern**

(1) Der Altar darf ausschließlich zur Feier der Heiligen Messe, von Exequien und Wortgottesdiensten mit oder ohne Kommunionfeier dienen.

Auf Anfrage kann auch das Abendmahl der anderen christlichen Konfessionen dort gefeiert werden.

Außer den für Eucharistiefeier und Abendmahl notwendigen liturgischen Geräten, Tüchern und Büchern sowie dem üblichen Kerzen- und Blumenschmuck darf auf dem Altar nichts deponiert werden.

(2) Trauerfeiern können in verschiedenen Formen stattfinden. Die unterschiedlichen Möglichkeiten sind in der Geschäftsordnung beschrieben.

## **§ 17 Abschiedsfeiern**

Abschiedsfeiern stehen in einem Zusammenhang mit einer anschließenden Beisetzung oder Kremierung.

Abschiedsfeiern müssen von einem Geistlichen, einem anerkannten Vertreter oder von einem Beauftragten einer Religionsgemeinschaft geleitet werden.

## **§ 18 Beisetzungen**

Beisetzungen erfolgen in der Grabeskirche in den dafür vorgesehenen Urnengrabstätten gemäß § 13 oder auf auswärtigen Friedhöfen.

## **§ 19 Kränze, Blumen, Gestecke, Lichter**

Einzelheiten zu Kränzen, Blumen, Gestecke und Lichter regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 20 Ort des Gedenkens**

Zur Erinnerung an die Verstorbenen liegt in der Grabeskirche das „Buch des Lebens“ aus, in dem die Namen der Verstorbenen festgehalten werden. Dieses Buch dient nicht der Dokumentation der Bestattungen.

# **VI. Schlussvorschriften**

## **§ 21 Haftung**

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Grabeskirche, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen von dritten Personen oder Tieren verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Träger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter.

## **§ 22 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Pfarre verwalteten Grabeskirche und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten. Die aktuelle Version dieser Gebührenordnung hängt dieser Friedhofssatzung als Anlage an.

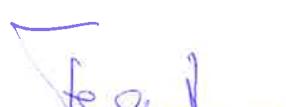
## § 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düren im März 2016  
Für den Grabeskirchenausschuss

  
Pfarrer Ernst-Joachim Stinkes



  
Dr. Ulrich Flatten – Vors. GAK-Ausschuss

## Anhang

Grabes- und  
Auferstehungskirche  
**St. Cyriakus**



Der Ständige Vertreter  
des Diözesanadministrators

Aachen, den 28. April 2016  
Vorstehende Erklärungen  
werden hiermit genehmigt



BISTUM AACHEN  
Der Generalvikar

